

[REDACTED]



Rechtskräftig seit 07.09.2023
Aachen, 12.09.2023
[REDACTED], Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN
15. Sep. 2023
ANWALTSKANZLEI BEX

Urteil

In der Strafsache

gegen [REDACTED],
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
deutscher Staatsangehöriger, ledig
wohnhaft [REDACTED],

wegen Betrug

hat das Amtsgericht Aachen, Abt. [REDACTED],
aufgrund der Hauptverhandlung vom 30.08.2023,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin

Staatsanwältin [REDACTED]
als Beamtin der Staatsanwaltschaft Aachen

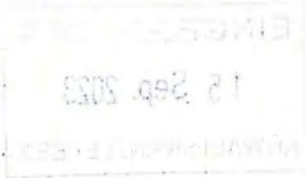
Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.



Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

I.

1.

Dem Angeklagten ist durch Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom 24.11.2022 vorgeworfen worden, in der Zeit vom 09. - 12.02.2022 in Aachen durch zwei selbständige Handlungen einen Betrug begangen zu haben. Ihm wurde konkret folgendes zur Last gelegt:

„Fall 1:

Er bot am 09.02.2022 über das Internetauktionenhaus ebay Kleinanzeigen eine Fotodrohne unter der Anzeigennummer [REDACTED] zum Kauf an.

Der Geschädigte [REDACTED] kaufte am 09.02.2022 die Ware zu einem Kaufpreis von 350,00 Euro und zahlte diesen Betrag vereinbarungsgemäß auf das von ihm angegebene Konto mit der IBAN [REDACTED] bei der N26 Bank.

Der Angeschuldigte war von Anfang an weder willens noch in der Lage, die angebotene Ware zu übersenden oder das erhaltene Geld zurückzuerstatten.

Fall 2:

Der Angeschuldigte bot am 12.02.2022 über das Internetauktionenhaus ebay Kleinanzeigen ein iPad Pro zum Kauf an.

Der Geschädigte [REDACTED] kaufte am 12.02.2022 die Ware zu einem Kaufpreis von 780,00 Euro und zahlte diesen Betrag am 14.02.2022 vereinbarungsgemäß auf das von ihm angegebene Konto mit der IBAN [REDACTED] bei der N26 Bank.

Der Angeschuldigte war von Anfang an weder willens noch in der Lage, die angebotene Ware zu übersenden oder das erhaltene Geld zurückzuerstatten.

Ein Geldbetrag in Höhe von 350,00 Euro unterliegt zugunsten des Geschädigten Thielmann der Einziehung.

Ein weiterer Geldbetrag in Höhe von 780,00 Euro unterliegt zugunsten des Geschädigten [REDACTED] der Einziehung.

Vergehen des Betruges in 2 Fällen nach §§ 263 Abs. 1, 53, 73 StGB“

2.

Weiterhin wurde ihm durch Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom 22.02.2023 vorgeworfen, zwischen dem 06. und 09.02.2022 in Aachen und anderenorts einen gewerbsmäßigen Betrug begangen zu haben. Hier wurde ihm folgendes zur Last gelegt:

„Der Angeschuldigte bot am 06.02.2022 über die Internet-Plattform Ebay-Kleinanzeigen ein Apple iPad Pro 12,9“ mit Magic Keyboard und Apple Pencil zum Preis von 705,- € inklusive Versand zum Kauf an. Tatsächlich verfügte der Angeschuldigte nicht über die angebotene Ware und hatte nie die Absicht, diese zu übersenden. Ihm kam es allein darauf an, einen gezahlten Kaufpreis ohne Gegenleistung für eigene Zwecke zu verwenden. Der Geschädigte [REDACTED] meldete sich auf das Inserat und zahlte die 705,- €, welche am 09.02.2022 auf das Konto des Angeschuldigten bei der N 26 Bank, IBAN: [REDACTED] gebucht wurden. Der Zeuge erhielt die versprochene Ware nie.

Der Angeschuldigte handelte, um aus dieser und anderen, gleich gelagerten Taten eine zusätzliche Einnahmequelle von einiger Dauer und erheblichem Umfang zu generieren.“

II.

Der Angeklagte hat bestritten, die Taten begangen zu haben. Er hat sich eingelassen, von nichts etwas zu wissen.

III.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Ihm konnte die Begehung der ihm vorgeworfenen Taten nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden.

Es konnte lediglich festgestellt werden, dass auf seinen Namen das hier gegenständliche Konto, auf das die Überweisungen erfolgt sind, eröffnet wurde. Hierzu hat er im Rahmen des ID-Verfahrens bei der N26 Bank sich mit seinem Ausweis und seinem Gesicht identifiziert. Die Hintergründe hierzu blieben unklar, der Angeklagte ließ sich dahingehend ein, keine Erinnerung hieran zu haben.

Es konnten jedoch keine Feststellungen dahingehend getroffen werden, dass der Angeklagte selbst bei Ebay tätig war und/oder in Kontakt mit möglichen weiteren Verkäufern stand. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass er selbst das Konto tatsächlich geführt/genutzt hat. Abbuchungen, die nach den betrügerischen Zahlungseingängen erfolgt sind, wurden in Frankfurt bzw. Umgebung vorgenommen. Ein Bezug des Angeklagten hierzu ist nicht erkennbar.

Auch eine Strafbarkeit wegen (leichtfertiger) Geldwäsche kommt hier nicht in Betracht. Bei der Kontoeröffnung handelt es sich allenfalls um eine Vorbereitungshandlung für die nachfolgenden Betrugstaten. Dass der Angeklagte von diesen irgendeine Art von Kenntnis hatte bzw. diese bereits konkretisiert waren, war nicht festzustellen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

■
Ausgefertigt /

■ Justiz ■ rin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

